

10.12.2013

INFO 4 / 2013

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die letzte INFO des Jahres 2013 herausgeben und damit wieder unsere Mitglieder und nebenbei andere Bewohner und Besucher unserer Siedlung informieren. Sie wird regelmäßig veröffentlicht

- im AUSHANG in den Schaukästen;
- durch Zusendung per Mail-Anhang, **aber nur an Mitglieder**, die uns ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben;
- in unserer WEBSEITE www.priwov.de .
- in der LESEMAPPE im PRIWALLTREFF. Beim PRIWALLTREFF-Besuch kann so das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden werden. In aller Ruhe, warm und trocken, können so die neuesten Nachrichten und die bisherigen INFO`s gelesen werden.

1. Rundfunkbeitrag ab 2013

Ab 1. Jan. 2013 wurde bekanntlich die bisherige **GEZ-Gebühr** durch den **Rundfunkbeitrag ersetzt**.

Viele Wochenendhausbesitzer haben sich und uns schon gefragt, ob sie den neuen Rundfunkbeitrag zu zahlen haben. Aus diesem Grunde möchten wir nochmals ganz besonders darauf hinweisen, daß für **jede Wohnung ein Betrag in Höhe von 17,98 Euro pro Monat fällig ist**, auch wenn kein Fernseher oder sonstiges Empfangsgerät vorhanden ist.

Einige Fragen hierzu wurden z.B. auch von der *Stiftung Warentest* im Internet beantwortet:

Link Tipp: <http://www.test.de/Radio-und-Fernsehen-So-funktioniert-der-neue-Rundfunkbeitrag-4472485-0/?mc=e-mail-share>

Wir befürchten, dass Wochenendhausbesitzer danach zahlungspflichtig sind, auch wenn sie das bisher nicht oder ganz oder zeitweise befreit waren.

Der neue *Rundfunkbeitragsstaatsvertrag* definiert „eine Wohnung als baulich abgeschlossene Raumeinheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird.“

Daraus ergibt sich ferner: Wenn *Wochenendhäuser außerhalb von Kleingartenanlagen* (wie bei uns) zum Schlafen und Wohnen geeignet sind, ist dafür der volle Beitrag zu zahlen.

Sofern eine kommunale Satzung das Bewohnen z.B. für die Wintersaison verbiete, könne die Laube (oder das Haus) für den betreffenden Zeitraum abgemeldet werden.

Für unsere Wochenendhaussiedlung ist aber das ganzjährige Wohnen nicht verboten, sondern zulässig. Es sollte der Spruch beachtet werden: „Schwarz hören und sehen, kommt teuer zu stehen.“ Die aufgelaufenen Gebühren können rückwirkend für drei Jahre gefordert werden!

Nach neuesten Verlautbarungen in Presse, Fernsehen und Rundfunk soll diese Gebühr aber reduziert werden. Wahrscheinlich ab 2015.

Wenn Wochenendhausbesitzer erreichen sollten, dass sie ganz oder zeitweise von der Zahlung des neuen Rundfunkbeitrages befreit sind, bitten wir um Mitteilung. Denn das kann für alle interessant werden.

Weitere Einzelheiten: s. o.a. LINK.

2. Wegereparatur 2013

Zur Sachlage: Es „liegt in der Natur der Sache“, dass für die Wegeneubau- und –Reparatur-Arbeiten nur ein „kleines Zeitfenster“ zur Verfügung steht. Wegen der damit zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub- und Schmutz sind Wegebauarbeiten in der Saison nicht angebracht und möglich. Ferienzeit ist hauptsächliche Nutzungszeit in der Siedlung. Dann wollen alle Ruhe und Erholung haben und keinen Lärm und Staub! Es gibt aber Eigentümer, die gemeint haben, im Sommer (!) Wegebau durchzuführen, das sei die beste Zeit.

Im Winterhalbjahr und bei Frost und Schnee sind Wegebauarbeiten auch nicht möglich. Also ist nur ein kurzer Zeitraum dafür verfügbar. Das ist aber zwangsläufig auch die Hauptbauzeit für alle anderen Wege- und Straßenbauarbeiten.

In diesem Jahr sind **alle** Straßenbaubetriebe bekanntlich durch die massenhafte Beseitigung von Straßenbauschäden aufgrund des übermäßig kalten und langen Winters mehr als ausgelastet gewesen.

Dass auch in diesem Jahr wieder Wegereparaturen unbedingt notwendig gewesen sind, war und ist übereinstimmende Meinung der TEG – Versammlung, der TEG – Verwaltung und des TEG – Beirates. Fachleute und Gutachter haben festgestellt, dass der Zustand der Wege insbesondere nach Niederschlägen „systembedingt“ ist. Wir haben kein „duales Abwassersystem“ mit getrennter Oberflächenwasserentsorgung.

Auf den wassergebundenen Wegen kann das Oberflächenwasser nicht versickern. Dem natürlichem Gefälle folgend soll das Oberflächenwasser auf die Grundstücke der Eigentümer fließen und versickern. Das sollten alle Wochenendhausbesitzer bedenken und danach handeln.

Zur Rechtslage: Jeder Anlieger ist nach §§ 60, 61 LWG generell verpflichtet, das „natürliche Oberflächenwasser“ aufzunehmen. Er darf diesen natürlichen Abfluss nicht versperren und behindern! Viele Wochenendhausbesitzer wollen aber nach eigener Meinung aus verständlichen Gründen dieses Oberflächenwasser nicht auf ihrem Grundstück und am Haus haben. Sie „schotten sich widerrechtlich ab“ durch Rasenkantensteine oder „Gehwegplatten hochkant“ und massive Mauern! Die Folge: Das Oberflächenwasser bleibt auf den Wegen, kann dort nicht versickern, die Wege weichen auf, stehen cm-hoch unter Wasser und sind nicht mehr begehbar! Beim Befahren mit Pkw und Lkw auf den durchgeweichten Wegen bilden sich tiefe Spurrillen und Schlaglöcher, die noch mehr und noch länger Oberflächenwasser „speichern“. Die Folge sind noch tiefere Spurrillen und Schlaglöcher und die totale Unbegehbarkeit der Wege! Das wird von allen beklagt! Aber nicht bedacht oder einfach ignoriert.

Wie kann Abhilfe geschaffen werden?

Ist der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers versperrt worden, sollten jeweils im Bereich der Grenze zum Nachbarn Abflussmöglichkeiten dadurch geschaffen werden, dass ein oder zwei Rasenkantensteine oder Gehwegplatten entfernt werden. Wenn als Grundstücksgrenze eine Hecke vorhanden ist, hat das den Vorteil, dass dann stets die Hecke natürlich und ausreichend bewässert wird.

Bei Wegebauarbeiten kann künftig die Oberfläche des Weges zu den Seiten so abgerundet werden, dass entlang der Grenze zum Weg ein kleiner Sickergraben gebildet wird, der mit groben Kieselsteinen und Kies aufgefüllt wird. Es besteht so die Möglichkeit, dass das auf den Wegen anfallende und stehende Oberflächenwasser besser und schneller versickert.

In den vergangenen Jahren wurden schon an einigen kritischen Wegestellen Sickergruben und an den Wegerändern Sickerrohre installiert. Damit wurden gute Erfahrungen gemacht. Aber die dadurch entstehenden Kosten hat wieder einmal die Gemeinschaft zu tragen, obwohl u. U. durch die erwähnten „egoistischen Abschottungsmaßnahmen“ einzelne Eigentümer dafür verantwortlich sind.

3. Vereinshaus

Wir möchten nochmals darauf aufmerksam machen, dass für Mitglieder die Möglichkeit besteht, unser Vereinshaus anzumieten. Etliche Mitglieder haben das Vereinshaus schon für unterschiedliche Zwecke angemietet, z.B. Geburtstagsfeiern, Klassentreffen, Feiern mit Kollegen etc. Anmeldungen werden nach dem „Windhundverfahren“ in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Weitere Einzelheiten und Bilder sind auf unserer Internetseite www.priwov.de zu finden.

Eine Besichtigung ist jederzeit nach Vereinbarung möglich.
Für Sylvester 2013 ist das Vereinshaus schon wieder vermietet.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Bitte teilen Sie uns alle Anschriften-, Namens- und Konten-Änderungen umgehend mit. Das gilt auch für E-Mail Adressen.

Nur wenn uns geänderte und neue E-Mail-Adressen mitgeteilt werden, können wir INFO`s und sonstige Mitteilungen diesen Mitgliedern zusenden.

Sehr freuen und begrüßen würden wir es, wenn noch mehr neue Wochenendhausbesitzer, Mitglied bei uns werden würden.

Aufnahmeunterlagen und Aufnahmebedingungen sind bei uns erhältlich, aber auch zum „Runterladen“ auf unserer Webseite www.priwov.de vorhanden. Ebenso befinden sie sich in unserer LESEMAPPE im PRIWALLTREFF.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen und verantwortlich
Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.

Ulrich Klempin, Vors.